

Vergabenummer

Maßnahme

Leistung

Entgelttabellen zur Mindestentgelt-Erklärung

Leistungsbestandteil des Auftrags, CPV-Codes, Gewerke im Sinne der VOB/C	Mindestentgelte
DIN 18357 Beschlagarbeiten	gemäß Entgelttabelle Nr. 4 „Metallbauleistungen“ (Seite 2)
DIN 18355 Tischlerarbeiten	gemäß Entgelttabelle Nr. 7 „Tischlerhand- werk/Tischlereileistungen“ (Seite 6)

Die Entgelttabellen sind an den jeweils maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 04

Metallbauleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Metallbauleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Überstunden (Mehrarbeit) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt
1	Einfache Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	Beispiele: - einfache Entgratungsarbeiten - einfache Büro- und Lagertätigkeiten	14,34 Euro
2	Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mehrwöchiges betriebliches Anleiten oder Anlernen erworben werden oder der Nachweis einer einjährigen fachbezogenen Tätigkeit.	- allgemeine Lager- und Transportarbeiten sowie Büro- und Verwaltungstätigkeiten, die über die Anforderungen der Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 1 hinausgehen	16,13 Euro

Seite 1 von 4

3	Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Anweisung	Erforderlich sind Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie durch eine Berufsausbildung mit erfolgreichem Abschluss erworben werden. Gleichzusetzen sind andere abgeschlossene Berufsausbildungen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen. Bei dem Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung ohne Abschluss genügt eine einjährige fachbezogene Berufspraxis. <u>Beispiele:</u> - Sachbearbeitung im ersten Berufsjahr (z. B. Buchhaltungs-, Abrechnungs-, und Rechnungsprüfungsaufgaben in den Bereichen Kundendienst, Verkauf, Teiledienst) - Mechanikerarbeiten im ersten Berufsjahr	17,02 Euro
4	Tätigkeiten, die eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und zweijähriger Berufspraxis (ab 3. Berufsjahr) im Ausbildungsberuf erfordern oder für die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden.	<u>Beispiele:</u> - kaufmännische Sachbearbeitung mit zweijähriger Berufspraxis in Sekretariat, Betriebsbüro, Information, Kasse, Buchhaltung und Lagerverwaltung - Facharbeitertätigkeiten mit zweijähriger Berufspraxis	17,92 Euro
5	Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss voraussetzen und die nach allgemeiner Einweisung selbständig ausgeführt werden sowie im Betrieb vorwiegend mit schwierigen Arbeiten beschäftigt werden.	<u>Beispiele:</u> - selbständige kaufmännische Sachbearbeitung im Sekretariat sowie Arbeiten in Betriebsbüro, Information, Kasse, Buchhaltung, Lagerverwaltung, Finanz- und Personalwirtschaft mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung - selbständige Montagearbeiten mit mindestens vierjähriger Berufspraxis	19,26 Euro
6	Hochwertige Tätigkeiten und die Fähigkeiten andere Mitarbeiter/innen anzuleiten oder Tätigkeiten, die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erfordern, die durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden.	<u>Beispiele:</u> - gewerbliche, kaufmännische oder technische Arbeiten mit erhöhten Anforderungen - Teamleiter - Meister während der Einarbeitungszeit (bis 6 Monate) - Montage- und/oder Servicetechniker/-mechaniker	20,61 Euro
7	Verantwortliche Tätigkeiten, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung nach bundeseinheitlichem Konzept erfordern oder für die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erforderlich sind, wie sie durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden, z. B. höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen.	<u>Beispiele:</u> - qualifizierte Beschäftigte mit langjähriger koordinierender und organisierender Funktion - selbständige kaufmännische Sachbearbeitung mit langjähriger koordinierender und organisierender Funktion (Buchhaltung, Personalwesen, Lagerverwaltung) - Meister - Teamleiter mit langjähriger Berufspraxis (mit Beispiel in gemeinsamen Erläuterungen) - Tätigkeit als Ausbildungsbeauftragter - Techniker - Montage- und Servicetechniker/-mechaniker mit dreijähriger Berufspraxis	22,40 Euro
8	Weitgehend selbständige Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich. Tätigkeiten in beaufsichtigender betrieblicher Funktion, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen.	<u>Beispiele:</u> - leitende Meister - kaufmännische Arbeiten, die aufgrund überdurchschnittlicher Fachkenntnisse selbständig ausgeführt werden - Techniker mit Berufspraxis	25,09 Euro
9	Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich. Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher	<u>Beispiele:</u> - leitende Meister (technische Leiter/Konzessionsträger) - verantwortliche kaufmännische Arbeiten, die aufgrund überdurchschnittlicher Fach- und umfang-	26,88 Euro

	Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen.	reicher Spezialkenntnisse selbständig ausgeführt werden, z. B. Erstellen von Jahresabschlüssen Techniker mit langjähriger Berufspraxis	
10	Selbständige Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich oder gleichwertiger Abschluss und entsprechende weiterführende Qualifizierung (z. B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung) oder erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium, z. B. Tätigkeiten in einem schwierigen Aufgabengebiet sowie in betrieblichen Leitungsfunktionen oder Tätigkeiten in einem Aufgabengebiet, das eigenverantwortliche Entscheidungen für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordert.		29,57 Euro
11	Selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis für mindestens einen Arbeitsbereich oder gleichwertiger Abschluss und entsprechende weiterführende Qualifizierung (z. B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung) oder erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, z. B. Tätigkeiten in einem besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet sowie in betrieblichen Leitungsfunktionen oder Tätigkeiten in einem größeren Aufgabengebiet, das eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordert.		31,36 Euro

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 04	Metallbauleistungen
VOB/C - DIN 18335	Stahlbauarbeiten
VOB/C - DIN 18357	Beschlagarbeiten
VOB/C - DIN 18358	Rollladenarbeiten
VOB/C - DIN 18360	Metallbauarbeiten

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 07

Tischlereihandwerk/Tischlerleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich des Tischlereihandwerkes zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	13,23
		ab 01.11.2024 13,46 *

		ab 01.02.2025 14,28 **
2	Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens 3-monatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer einjährigen der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis.	14,18 ab 01.02.2025 14,28 **
3	Tätigkeiten, die berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens 6-monatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer zweijährigen der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis.	15,12
4	Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerbliche oder technische Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis erworben werden. Gleichzusetzen sind Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund anderer abgeschlossener Berufsausbildungen, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen.	16,07
5	Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerbliche oder technische Berufsausbildung ab dem 19. Monat nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis erworben werden.	17,39
6	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbständig ausgeführt werden, die entweder eine einschlägige gewerbliche oder technische Berufsausbildung mit Abschluss voraussetzen, ab Vollendung des dritten Jahres nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mindestens vierjährige der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis erworben werden.	18,90
7	Verantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder für die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erforderlich sind, wie sie durch langjährige Berufspraxis erworben werden.	19,85
8	Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen. Der EG 8 werden zugeordnet: Beschäftigte bei Ausbildungsträgern mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Sozialpädagogen, Diplompädagogen oder einer ähnlichen staatlich anerkannten Ausbildung, zur selbstständigen Erledigung aller Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Teilnehmern von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Holzbetriebswirte (Beschäftigte mit einer abgeschlossenen technischen Ausbildung zum Tischler und der Zusatzqualifikation Holzbetriebswirt), sowie Meister, die sich mit Erfolg der Meisterprüfung im Tischlerhandwerk unterzogen haben und die vollverantwortlich in Ausbildungsträgergesellschaften und sonstigen Ausbildungsstätten Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen in Gruppen- und Einzelbetreuung selbständig ausbilden und alle die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfüllen.	20,79
9	Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis. Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen in einem größeren Aufgabengebiet verlangen.	24,57

	Gleichgestellt sind Meister mit abgeschlossener Handwerksmeisterprüfung, die eine Gruppe von Arbeitnehmern oder eine Abteilung eigenverantwortlich beaufsichtigen und leiten mit selbständiger Lenkung der Betriebsaufgaben innerhalb dieser Gruppe oder Abteilung.	
10	Selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis, die eine entsprechende weiterführende Qualifizierung (z. B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium) erfordern, oder Tätigkeiten in einem größeren Aufgabengebiet, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern. Gleichgestellt sind Meister mit abgeschlossener Handwerksmeisterprüfung, die mehrere Betriebsabteilungen oder Produktionsabläufe in mehreren Abteilungen eigenverantwortlich überwachen, leiten und führen, oder die einen Betrieb oder einen im Verhältnis zum Gesamtbetrieb großen Betriebsteil selbstständig und verantwortlich leiten.	28,35

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 07	Tischlerleistungen
45421142-1	Einbau von Fensterläden
45421150-0	Bautischlerei-Einbauarbeiten ohne Metall
45422100-2	Holzarbeiten
50850000-8	Reparatur und Wartung von Möbeln
VOB/C - 18355	Tischlerarbeiten